

BERLIN e.V.

Beitragsordnung

(gemäß §§ 5, 10 der Vereinssatzung)



- Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beitragen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten. Werden Umlagen, z.B. durch den Landessportbund, erhöht dann werden die Vereinsbeträge nach Nr. 3 durch Vorstandsbeschluss angepasst.

3.	Mitg	lieds	beiti	äge:
J.	14116	11003		unc.

Beitrags-	Mitgliedsform	Beitragshöhe in €	
Klasse		Jahr	Quartal
01	Erwachsene über 18 Jahre	360,00	90,00
02	Schüler, Azubis, Studenten (bis 27 Jahre),		
	Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	240,00	60,00
03	Fördernde Mitglieder	120,00	30,00
04	Passive Mitglieder	60,00	15,00
05	Ehrenmitglieder	frei	

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

- 4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand unverzüglich in Textform, z.B. E-Mail, mitzuteilen.
- 5. Der Jahresbeitrag wird in 4 gleichen Raten jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres fällig. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Abbuchungsverfahren vom Girokonto. Für jede Rücklastschrift wegen fehlender Kontendeckung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € sofort fällig.
- 6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, zahlen ihre Beiträge für das laufende Quartal bis spätestens zu den in Nr. 5 benannten Fälligkeitsterminen auf das Beitragskonto des Vereins:

IBAN: DE34100500000513049223

BIC: BELADEBEXXX

Bank: Berliner Sparkasse

Zahlungsgrund: Beitrag ... Quartal 201..



BERLIN e.V.

Beitragsordnung

(gemäß §§ 5, 10 der Vereinssatzung)



Zur Deckung der Mehrkosten bei verspäteter Zahlung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € sofort fällig.

- 7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 30,00 € pro Mahnung erhoben.
- 8. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung möglich. Die Beitragspflicht besteht bis zum rechtlichen Ende der Mitgliedschaft fort.
- 9. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt und bekannt gemacht werden. Gebühren beschließt der Vorstand.
- Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- 11. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.05.2012 und geändert am 14.12.2014.

Christian Holzmacher Präsident Bodo Berwald Vizepräsident